

**Werbung der politischen Parteien auf öffentlichen Straßen im Markt
Garmisch-Partenkirchen; Bundestagswahl am 26. September 2021**

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung
durch Bildwerfer im Markt Garmisch-Partenkirchen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf
öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksent-
scheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013
(AllMBl. S. 52, ber. S. 139, Az.: IC2-2116.1-0)**

Die Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen dient der politischen Wil-
lensbildung des Volkes. Sie liegt im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert
werden. Wahlwerbung wird unter folgenden Bedingungen auf öffentlichen Straßen im
Markt Garmisch-Partenkirchen zugelassen.

Auf die **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Dar-
stellungen durch Bildwerfer im Markt Garmisch-Partenkirchen (Plakatierungsverord-
nung)** wird vollumfänglich verwiesen. Gemäß dieser Verordnung wird öffentlicher Grund
für die Wahlwerbung in Form von gemeindlichen Plakatwänden an 15 Standorten im Markt
Garmisch-Partenkirchen **ab dem 13.08.2021** zur Verfügung gestellt (eine Fläche von insge-
samt einem DIN A1 Plakat pro Standort pro Partei/Wählergruppe pro Wahl). Die Standorte
der gemeindlichen Plakatwände für die Bundestagswahl 2021 sind (zwei Tafeln pro Stand-
platz, eine weitere (dritte) nur im Bedarfsfall):

1. Rathausparkplatz (Sichtrichtung Bahnhofstraße)
2. Rathausparkplatz (Sichtrichtung Parkplatz)
3. Mittenwalder Straße / Ludwigstraße
4. Hauptstraße / Unterfeldstraße
5. Richard-Strauss-Platz (GAPA-Tourismus)
6. Bahnhofstraße auf Höhe des Taxistands
7. Zugspitzstraße / Gernackerstraße
8. Burgrain
9. Grünfläche gegenüber des Parkplatzes P5 (Saliterparkplatz)
10. Kirche Partenkirchen
11. Kirche Garmisch
12. Sebastianskircherl
13. Bushaltestelle „Äußere Maximilianstraße“
14. Klinikum Garmisch-Partenkirchen
15. Kaltenbrunn (neben der Bushaltestelle in Fahrtrichtung Mittenwald)

Es darf an diesen fünfzehn Standorten jeweils nur ein DIN A1 Plakat pro Partei oder Wäh-
lergruppe pro Wahl angebracht werden. Es spielt keine Rolle, wie viele Tafeln pro Standort
aufgestellt sind, da diese Regelung pro Standort gilt.

Die Aufstellung der Plakatwände erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof. Die Plakate sind
eigenverantwortlich von den Parteien und Wählergruppen auf den zur Verfügung gestellten
Plakattafeln ordnungsgemäß anzubringen. Es ist grundsätzlich links oben zu beginnen. Die
Rasterungen auf den Plakattafeln sind zwingend einzuhalten. Eine Erstbestückung der ge-
meindlichen Plakatwände und eine eventuell erforderliche Nachbestückung erfolgt nicht
durch den Markt Garmisch-Partenkirchen.

Dem Ordnungsamt ist von jeder Partei und Wählergruppe ein verantwortlicher Ansprech-
partner schriftlich vor der Erstbestückung der gemeindlichen Plakatwände zu nennen.

Eine Ahndung der Verstöße kann durch das Ordnungsamt auf Grundlage von § 4 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen von Bildwerfern im Markt Garmisch-Partenkirchen erfolgen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Markt Garmisch-Partenkirchen zudem vor, durch kostenpflichtige Ersatzvornahme die Entfernung der unerlaubten Plakatierung zu veranlassen.

Der gemeindliche Bauhof hat für die unverzügliche Beseitigung der gemeindlichen Plakattafeln nach der Wahl zu sorgen.

Für die gemeindlichen und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ergeht folgende Anordnung:

- Es ist untersagt, Wahlplakate und andere Werbemittel in oder an gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen - Kurpark, Olympia-Eissportzentrum, Kongresshaus, Skistadion, Kainzenbad, Parkanlagen, Alpspitz-Wellenbad, Kriegerdenkmäler, Schulen, Kindergärten, Rathaus, Bauhof, Depots, Kläranlage, Feuerwehrgerätehäuser, Mietshäuser, Betriebshof Gemeindewerke, Buswartehäuschen, Stromverteiler und Bergbahnen und Lifte - anzubringen.
- Die gemeindlichen Organe - Hausverwaltungen, Gärtnerei, Straßenreinigung, Straßeninstandsetzung, Bauhofleitung, Werkleitung der Gemeindewerke, die Leitungen der Bergbahnen und Hausmeister - werden angewiesen, ordnungswidrig angeschlagene Plakate an oder in gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Partei unverzüglich zu entfernen.
- Die politischen Parteien und Wählergruppen sowie die Wahlhelfer werden darauf hingewiesen, dass für Werbemittel grundsätzlich auch die Tafeln und Säulen der gewerblichen Anbieter genutzt werden können.
- Die von den Parteien und Wählergruppen ordnungsgemäß angebrachten Plakate auf den gemeindlichen Plakatwänden dürfen von anderen Parteien nicht überklebt werden.
- **Es ist generell zu beachten, dass in und an dem Gebäude des Wahllokals, sowie im unmittelbaren Zugangsbereich keine Wahlwerbung angebracht werden darf.**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach oben genannter Verordnung jede weitere Plakatwerbung (Dreieck-Ständer, Hängewerbung usw.) auf öffentlichem Grund, insbesondere in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen unzulässig ist. Von dieser Regelung sind ausschließlich die sog. „Wesselmann-Tafeln“ ausgenommen. Die Standorte hierfür müssen im Ordnungsamt des Marktes Garmisch-Partenkirchen - Ordnungsamt, Zimmer E.39, Tel.: 08821/910-3118, 120; Fax 08821/910-3004; Mail: ordnungsamt@gapa.de schriftlich beantragt werden. **Die Aufstellung darf nicht vor dem 13.08.2021 erfolgen.**

Die Aufstellung und Durchführung von Informationsständen wird grundsätzlich vorbehaltlich anderweitiger Einschränkungen (z.B. Corona-Auflagen) gestattet; Standort und Zeitpunkt sind dem Markt Garmisch-Partenkirchen - Ordnungsamt, Zimmer E.39, Tel.: 08821/910-3118, 3120; Fax 08821/910-3004; Mail: ordnungsamt@gapa.de - mindestens **eine Woche** vorher schriftlich anzuzeigen. Bei der Durchführung der Informationsveranstaltungen sind die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs ausnahmslos zu beachten. Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs ist unzulässig. **Ein aggressives Ansprechen der Passanten ist verboten.** Die Stände dürfen den öffentlichen Verkehr nicht gefährden. Bei Unfällen trägt die werbende Partei oder Wählergruppe das volle zivil- und strafrechtliche Haftungsrisiko.

Die **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013** ist vollumfänglich einzuhalten.

Garmisch-Partenkirchen, den 11. Mai 2021



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin